

## **Liermann, Christian**

---

**Von:** Barz, Emil  
**Gesendet:** Montag, 26. März 2018 16:31  
**An:** [REDACTED]  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** WG: Ersatzneubau Bl. 1366 Sirzenich - Ayl, hier: Stellungnahme bzgl. Raumordnung  
**Anlagen:** 100917\_SGD an RWE.pdf

Sehr geehrter Herr Steinbach,

ich fasse unser Gespräch von 20.03.2018, ausgehend von Ihrer Anfrage vom 14.03.2018, wie folgt zusammen:

In unserem beigefügten Schreiben vom 17.09.2010 an die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, 44139 Dortmund, haben wir mitgeteilt, dass nach Einschätzung der SGD Nord - obere Landesplanungsbehörde - für die trassenidentische Erneuerung der 220-kV-Freileitung Koblenz - Merzig (im Abschnitt zwischen Pkt. Sirzenich und Pkt. Saarburg) durch eine 110-kV-Freileitung Hochspannungsfreileitung kein ergänzendes raumordnerisches Prüfverfahren für erforderlich gehalten wird. Ihre Frage ging dahin, ob diese bereits 8 Jahre alte Stellungnahme noch grundsätzlich gültig ist für Ihr „erstes“ Projekt Ersatzneubau (Bl. 1366) von Pkt. Sirzenich - Pkt. Ayl.

Hierzu habe ich grundsätzlich darauf hingewiesen, dass sich zwischenzeitlich der Entwurf des neuen regionalen Raumordnungsplans Region Trier im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren nach dem Landesplanungsgesetz befindet. Mit der Freigabe dieses Planentwurfs durch die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Region Trier am 10.12.2013 für die Anhörung und Beteiligung sind die in Aufstellung befindlichen Ziele dieses Plans, wozu die Vorranggebiete gehören, als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 4 Raumordnungsgesetz bereits zu berücksichtigen, d. h. sie sind abwägungsrelevant. Soweit in dem angesprochenen ersten Trassenabschnitt die Leitung teilweise in Vorranggebieten, z.B. für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft, liegt, so wird zu berücksichtigen sein, dass das Vorhaben der trassenidentischen Erneuerung mit denselben Maststandorten wie bisher geplant ist und die Maßnahme in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen realisiert werden soll.

In dem zweiten Abschnitt („zweites Projekt“) von Pkt. Ayl bis zur UA Saarburg wurde in der Zwischenzeit auf Betreiben der Stadt Saarburg von dem Punkt-auf-Punkt-Neubaukonzept abgewichen und es wurden alternative Trassen zur Umgehung der Stadt Saarburg entwickelt. Sie haben mir hierzu in dem Gespräch Pläne mit einer Westumfahrung von Saarburg vorgelegt. Eine solche Linienführung war ausweislich unserer Akten bereits im Jahre 2012 in der SGD Nord mit der RWE und der Firma ERM diskutiert worden. In dem Gespräch am 30.08.2012 unter Leitung von Herrn Kollegen Gottschling (Zentralreferat Gewerbeaufsicht der SGD Nord - Zuständigkeit zur Durchführung von Planverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz) habe ich darauf hingewiesen, dass es für diese Westumfahrung von Saarburg nach meiner Einschätzung keines vorgeschalteten raumordnerischen Prüfverfahrens bedürfe. Ich habe allerdings ausgeführt, dass diese Entscheidung letztlich der zuständigen unteren Landesplanungsbehörde in der Kreisverwaltung Trier-Saarburg (Herr Kollege Maierhofer) obliegt. Den Vermerk von Herrn Gottschling über dieses Gespräch habe ich daher auch Herrn Maierhofer zugeleitet.

Die von Ihnen am 20.03.2018 vorgestellte geplante Trassierung der Westumfahrung der Stadt Saarburg tangiert keine Ziele des Landesentwicklungsprogramms IV 2008 und des verbindlichen regionalen Raumordnungsplans Region Trier 1985. Nach dem Entwurf des neuen Regionalplans Trier sind Vorranggebiete für den Grundwasserschutz und für die Forstwirtschaft betroffen. Die Festlegung des Vorranggebietes für den Grundwasserschutz resultiert aus einem im fraglichen Bereich durch Rechtsverordnung (RVO) festgesetzten Wasserschutzgebiet. Es handelt sich hierbei um das Wasserschutzgebiet Nr. 464 „Saarburg - Sauerwiese - Kocherath“, RVO vom 18.04.1997, betroffen ist vorliegend die Wasserschutzzone III. Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier hat in ihrer Stellungnahme vom 18.09.2012 gegenüber dem Zentralreferat Gewerbeaufsicht festgestellt, dass Hinderungsgründe zur Erteilung einer wasserwirtschaftlichen

Befreiung zur Realisierung der Freileitung (Westumfahrung der Stadt Saarburg) in der Wasserschutzzone III nicht erkennbar sind. Für diese geplante Ortsumgehung bestehe somit grundsätzlich Zustimmung. Sofern sich an dieser Beurteilung der oberen Wasserbehörde nichts geändert hat, dürfte die Realisierung der Leitungsführung westlich des Siedlungskörpers der Stadt Saarburg mit Blick auf das zu berücksichtigende künftige regionalplanerische Ziel Vorranggebiet für den Grundwasserschutz lösbar erscheinen.

Ich habe Ihnen empfohlen, sich bezüglich des „zweiten Projektes“ mit der geplanten Westumfahrung der Stadt Saarburg frühzeitig mit der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier der SGD Nord und der Forstverwaltung in Verbindung zu setzen.

Auch sollte eine alsbaldige Kontaktaufnahme mit der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, die als untere Landesplanungsbehörde für die landesplanerische Beurteilung Ihrer beiden Projekte zuständig ist, erfolgen. Herr Maierhofer erhält diese E-Mail daher auch unter Cc.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Emil Barz

---